

## Gemeinde Reimlingen

### Amtliche Bekanntmachung

über die

### 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Fürschwelle II“ der Gemeinde Reimlingen;

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

und

### Öffentliche Auslegung

gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 18.02.2021 die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Fürschwelle II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der Planbereich wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- **im Norden:** durch die Fl.-Nrn. 294 (TF, Straße „Fürschwelle“), 695/5 und 695/4 (jeweils Acker)
- **im Osten:** durch die Fl.-Nr. 663 (Wirtschaftsweg)
- **im Süden** durch die Fl.-Nrn. 693, 692 (jeweils Acker) und 694 (TF, „Solgenweg“ und Wirtschaftsweg)
- **im Westen** durch die Fl.-Nr. 294 (TF, Straße „Fürschwelle“), 1948, 1945, 1944, 1941/5, 1941/3, 1940/3, 1939/5 (jeweils Wohnen), 1941/4 (Straße „Fürschwelle“), 1938 und 1937 (jeweils Acker)

jeweils Gemarkung Reimlingen

Innerhalb grenzen zudem die Fl.-Nrn. 695/2 und 695/1 (jeweils Wohnen), Gemarkung Reimlingen, an.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 33.716m<sup>2</sup>.

Parallel zu der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans erfolgt die Berichtigung und Anpassung des Flächennutzungsplanes (13. Änderung) der Gemeinde Reimlingen für den Bereich „Fürschwelle II“, Gemarkung Reimlingen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Büro Godts aus Kirchheim beauftragt.

Der Gemeinderat hat die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Fürschwelle II“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 18.02.2021, mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Fürschwelle II“ mit Begründung wird in der Zeit vom

**12.03.2021 bis einschl. 16.04.2021**

im Rathaus der Gemeinde Reimlingen während der allgemeinen Dienststunden (Dienstag und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Dienstag 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Reimlingen, den 05.03.2021

Leberle, 1. Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönchsdeggingen

### Vorbereitung der Sanierung durch den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im künftigen Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

Der Gemeinderat Mönchsdeggingen hat am 09.02.2021 beschlossen, die Vorbereitung der Sanierung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Ortsmitte“ einzuleiten. Der Gemeinderat legte mit Beschluss vom 09.02.2021 den im beigefügten Lageplan dargestellten Umgriff des Untersuchungsgebietes fest.

Dieser umfasst folgende Flurnummern:

1, 3/1, 4, 5, 6/3, 7, 9, 11, 12/2, 13, 17, 19, 22, 24, 29, 31, 33, 36, 38, 40, 42, 42/1, 44, 46, 50, 52, 53, 54, 55, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10, 55/11, 56, 56/1, 59, 60, 61, 61/1, 63, 64, 65, 67, 68, 68/1, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 75/2, 75/4, 78, 79, 82, 82/1, 84, 84/1, 85/2, 86, 88, 90, 92, 93/2, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 100/2, 101, 101/1, 102, 102/2, 103, 103/1, 104, 105, 105/1, 106, 106/1, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 117/1, 118, 118/1, 119, 121, 121/1, 124, 126, 128, 133, 136, 138, 139, 141, 143, 143/1, 145, 146/2, 147, 149, 154, 155/2, 151, 151/1, 154/2, 153, 156, 158, 160, 160/1, 162, 162/2, 162/1, 164, 164/1, 164/2, 166, 166/1, 166/2, 170, 171, 170/1, 170/2, 170/3, 172, 175, 178/1, 179, 179/1, 179/2, 181, 182, 183, 184, 184/1, 188/1, 188, 189, 190, 192, 192/1, 193, 194, 194/1, 195, 197, 197/1, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 207/2, 208, 209, 210, 210/1, 211, 211/1, 212, 212/5, 212/6, 212/7, 212/9, 212/8, 212/10, 212/11, 212/12, 217, 218, 219, 219/1, 219/2, 220, 221, 221/1, 222, 223, 224/10, 224/12, 224/13, 224/15, 224/16, 224/17, 224/3, 224/4, 224/14, 228, 228/1, 230/1, 232, 233/2, 238/3, 232/1, 233, 233/1, 239, 239/1, 321/1, 355/1, 358, 359/1, 360, 361, 360/1, 361/1, 361/2, 361/3, 362, 363, 364, 364/1, 516, 531/1, 550/2, 551, 551/2, 551/3, 551/4, 552, 552/1, 1110, 1107, 1107/3, 1107/4, 1107/5, 1108, 1108/1, 1111, 1111/2, 1112, 1112/1, 1113, 1116/3, 1116/4, 1116/5, 1315/3

jeweils Gemarkung Mönchsdeggingen.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird das Büro plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, aus Bamberg beauftragt.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen:

„1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die

Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Auskünfte über die Vorbereitung der Sanierung erteilt die Gemeinde Mönchsdeggingen, Albstraße 30, 86751 Mönchsdeggingen, Telefon 09088/210. Der Lageplan liegt im Rathaus der Gemeinde Mönchsdeggingen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus und kann eingesehen werden. Außerdem kann die Bekanntmachung sowie der Lageplan online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

#### **Hinweis**

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Saniergebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Mönchsdeggingen, den 05.03.2021

Bergdolt,  
1. Bürgermeisterin